



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 217

22. April 2020

7815-L

Änderung der LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 1. April 2020, Az. E3-7020.2-1/572

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Oktober 2016, Az. E3-7020.2-1/572 (AllMBl. S. 2202), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. Februar 2019 (BayMBl. 2019 Nr. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In der Bezeichnung der LEADER-Richtlinie werden die Jahreszahlen „2020/2023“ durch „2021/2024“ ersetzt
2. Der Vorspann wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1 wird die Jahreszahl „2020“ durch „2021“ ersetzt.
 - 2.2 In Satz 3 wird die Jahreszahl „2023“ durch „2024“ ersetzt.
3. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

Buchst. a wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „dies gilt auch für die Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategie für die folgende Förderperiode;“
4. Nr. 3.3.2 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Buchst. e wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

„e) für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der jeweiligen LAG mit einem oder mehreren Förderanträgen insgesamt max. 40 000 Euro pro LAG (Festbetrag bezogen auf förderfähige Kosten abzüglich 10 % Eigenbeteiligung des Antragstellers);“
 - 4.2 Buchst. f wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

„f) für die „vorbereitende Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a mit einem oder mehreren Förderanträgen insgesamt max. 20 000 Euro pro LAG bzw. Bewerber-Gebiet (Festbetrag bezogen auf förderfähige Kosten abzüglich 10 % Eigenbeteiligung des Antragstellers).“
5. Nr. 3.4.3 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Buchst. a wird Satz 8 gestrichen.

5.2 Buchst. c wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

„c) Mittel anderer Geldgeber wie zulässige Mehrfachförderung (gemäß Nr. 3.6), sonstige öffentliche Mittel, private Finanzierungsbeiträge Dritter, projektbezogene Spenden ohne Gegenleistung etc. werden zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben herangezogen und sind in der Gesamtfinanzierung anzugeben (spätestens beim letzten Zahlungsantrag).“

6. Nr. 3.4.4 wird wie folgt geändert:

Buchst. f wird durch folgende neue Fassung ersetzt.

„f) Im Rahmen der „vorbereitenden Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a sind Ausgaben für Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung, Ausgaben für die Ausarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie einschließlich erforderlicher Studien und Ausgaben für Qualifizierung/Aktivierung der Akteure der bestehenden bzw. künftigen LAG zuwendungsfähig.“

7. Nr. 3.5 wird wie folgt geändert:

In Buchst. m wird der Betrag „20 000 Euro“ durch „100 000 Euro“ ersetzt.

8. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Jahreszahl „2023“ durch „2024“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.